

**Prüfungsordnung für nebenamtliche  
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker  
(D-Chorleiterprüfung)  
in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig**

1. Zur kirchenmusikalischen D-Chorleiterprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die Mitglieder der Ev. Kirche in Deutschland sind; ferner Mitglieder der Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik angehören. Andere Bewerberinnen und Bewerber können in begründeten Ausnahmefällen an der Prüfung teilnehmen. Sie erwerben damit jedoch keinerlei Rechte auf Anstellung im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.
2. Die D-Chorleiterprüfung berechtigt zur Leitung eines Kirchenchores bzw. eines Posaunenchores auf einer nebenamtlichen Kirchenmusikerstelle.
3. Für die D-Chorleiterprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet, deren Mitglieder vom Landeskirchenamt (LKA) für die Dauer von 5 Jahren berufen werden. Der Prüfungskommission gehören der Landeskirchenmusikdirektor (LKMD) und der Referent für Kirchenmusik des LKA als Vorsitzender an sowie mindestens vier Lehrkräfte des C-Seminars. Bei einer D-Bläser-Chorleiterprüfung ist der Landesposaunenwart (LPW) hinzuzuziehen. Das LKA kann ein anderes Mitglied der Prüfungskommission mit dem stellvertretenden Prüfungsvorsitz beauftragen.

Für Teilprüfungen können Unterkommissionen gebildet werden, die mit 2 Prüfenden zu besetzen sind.

4. Die Prüfungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt. Die Ansetzung des Prüfungstermins erfolgt in Absprache mit dem LKMD durch das LKA. Bewerbungen sind bis zu einem bekanntzugebenden Termin dem LKMD einzureichen. Das LKA entscheidet auf Vorschlag des LKMD über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zur Prüfung. Bei einer D-Bläser-Chorleiterprüfung sind die Absprachen sinngemäß mit dem LPW zu treffen.
5. Zur D-Chorleiterprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die
  - a) eine 1-jährige Ausbildung im D-Kurs der Braunschweigischen Landeskirche oder
  - b) eine andere gleichwertige Ausbildung oder
  - c) eine gleichwertige Ausbildung an einer Kirchenmusikschule oder Staatl. Musikhochschule nachweisen können. Bei der Meldung zur D-Chorleiterprüfung sind von den Bewerberinnen und Bewerbern eine Darstellung des Bildungs- und Studienganges unter Angabe der wichtigsten Lebensdaten vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht am D-Kurs der Landeskirche teilgenommen haben, müssen eine Bescheinigung über Umfang, Dauer und Erfolg der Ausbildung vorlegen.
6. Der Prüfungsvorsitzende kann zu bestimmten Prüfungsteilen im Einverständnis mit der Bewerberin/ dem Bewerber Zuhörer zulassen.
7. Die Prüfungsfächer der D-Chorleiterprüfung und der D-Posaunen-Chorleiterprüfung sind nachstehend aufgeführt. Die Aufgaben für die Chorleitung sind der Bewerberin/dem Bewerber nach den genannten Fristen bekanntzugeben. Die Klausuren können nach Bestimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einige Zeit vor der praktischen und mündlichen Prüfung vor einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder vor einem vom Vorsitzenden dazu Beauftragten ausgearbeitet werden. Die Klausuren werden vom LKMD oder einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission korrigiert.
8. Die Ergebnisse der Prüfung werden in den einzelnen Fächern nach dem in der Anlage beigefügten Punkte-System beurteilt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn als Gesamtzensur mindestens 5 Punkte erreicht werden.
9. Die Prüfung gilt als nicht bestanden
  - a) bei unentschuldigtem Fernbleiben oder
  - b) wenn die Leistung in Chorleitung oder in mehr als zwei der übrigen Fächer mit mangelhaft oder ungenügend bewertet ist .

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich frühestens nach ½ Jahr, spätestens nach 1 Jahr nochmals zur Prüfung melden. Dabei werden nur die Fächer geprüft, die mit weniger als 8 Punkten benotet wurden.

Über das Ergebnis der Prüfung wird der Bewerberin/dem Bewerber ein vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnetes schriftliches Zeugnis ausgestellt.

10. Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

## 1. Theoretische und liturgische Kenntnisse

a) Hören und Bestimmen einfacher Intervalle und Akkorde. Darstellung einfacher Rhythmen.

Kommentar: Mindestanforderung sind alle Intervalle bis zur Oktave im sängerischen Mittelbereich.

Bei den Dreiklängen handelt es sich um Dur- und Moll-Dreiklänge in Grundstellung, erster und zweiter Umkehrung.

b) Schriftliche Transposition eines Choralsatzes (1-stündige Klausur).

Kommentar: Ein gegebener Choralatz (4-stimmig) wird bis zu einer großen Terz auf- oder abwärts transponiert. Hierbei können auch Choräle in Kirchentönen gegeben werden.

c) Kenntnis des Gesangbuches (einschließlich des Textteiles).

Kommentar: Außer genauer Kenntnis der Einteilung in die verschiedenen Rubriken sollten dazu auch Liedbeispiele genannt werden können.

d) Kenntnis der Gottesdienstordnung.

Kommentar: Der Prüfling sollte den Ablauf des Hauptgottesdienstes nach der Erneuten Agenda schildern und die einzelnen Teile der liturgisch-hymnologischen Terminologie übersetzen und erklären können. Verschiedene Ausführungsmöglichkeiten etwa beim Kyrie oder beim Credo oder beim Kyrie sollten genannt werden können.

e) Instrumentenkunde und Grundkenntnisse der Bläserausbildung  
(nur für Teilbereichsprüfung Bläser-Chorleitung).

Kommentar:

- a) Kenntnis der Blechblasinstrumenten-Familien und ihrer klanglichen Merkmale sowie der Handhabung, Griff- bzw. Zugtechniken, Pflege, Mundstücksfragen etc.
- b) Kenntnis der wichtigsten Bläterschulen und Spielhefte. Sicherheit im Umgang mit blas- und spieltechnischen Grundlagen sowie eine Auseinandersetzung mit pädagogischen und organisatorischen Fragen.

### 2a. Chorleitung

Probenarbeit (Stimmgabelgebrauch) an einem vom Prüfungskandidaten selbständig vorbereiteten leichten 4-stimmigen Chorsatzes. Vorbereitungszeit: 1 Woche.

Das vorbereitete Chorleitungsprüfungsstück ist auf dem Klavier in der Chorleitungsprüfung vorzutragen.

Kommentar: Der Chorsatz kann aus dem Bereich der geistlichen oder weltlichen Literatur kommen und sollte etwa den Schwierigkeitsgrad der 4-stimmigen Sätze des EG (einschließlich der Kanons) haben. Die Probenarbeit soll den pädagogisch-didaktischen, musikalischen und schlagtechnischen Erfordernissen genügen. Für die Vorbereitung dieser Chorleiterprüfung ist ein regelmäßiger Besuch des D-Seminars erforderlich (oder der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung). Als Ergänzung wird die Teilnahme an Chorleiter-Wochen empfohlen.

Dauer: bis zu 20 Minuten.

### 2b. Bläser-Chorleitung

- Einblasen des Chores
- Dirigieren eines Choralsatzes aus dem Posaunen-Choralbuch zum EG
- Einstudieren und dirigieren eines Choral-Vorspieles oder eines freien Bläserstückes.

Der Prüfling sollte in der Lage sein, jede Stimme auf seinem Blechblasinstrument in der gewünschten Gestaltung vorzutragen.

Kommentar: Beim Einblasen des Posaunenchores sind die Zweckmäßigkeit einzelner Übungen und ihre Abfolge, ein angemessener Schwierigkeitsgrad, Erfolgskontrolle und Hilfestellung zum Erreichen des Übungszieles (der folgenden Literatur) zu bewerten.

Der Schwierigkeitsgrad sollte in etwa folgenden Stücken entsprechen:

- Vorspiele für Bläser zum EG Nr. 70, 168, 288, 306, 330, 343, 449, 510
- Alte Spielmusik I, Seite 2 oder 5
- Laß Dir unser Lob gefallen, Band III, Seite 229.

Die Probenarbeit sollte den pädagogisch-didaktischen, musikalischen und schlagtechnischen Erfordernissen genügen. Für die Vorbereitung dieser Chorleiterprüfung ist ein regelmäßiger Besuch des C-/D-Seminars und in Absprache mit dem LPW die Teilnahme an spezifischen Bläser-(Chorleitungs-)Lehrgängen erforderlich oder der Nachweis einer gleichrangigen Ausbildung.

## 3. Gemeindesingen

Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes oder eines Kanons nach dem EG in der Arbeit mit einer Gruppe.  
Vorbereitungszeit: 1 Woche

Kommentar: Mit einer Gruppe soll ein Lied (das kann auch ein neues geistliches Lied sein) oder ein Kanon eingeübt werden. Es kommt nicht auf ein perfektes Ergebnis, sondern auf das Wecken der Singbereitschaft und auf lockeres gemeinsames Singen an. Es können Instrumente mit einbezogen werden.

Dauer: bis zu 5 Minuten.

#### 4a. Zeugnisfächer der Teilbereichsprüfung „D“ als Chorleitung

- Chorleitung (3)
- Gemeindesingen (2)
- Musiktheorie/Tonsatz (2)
- Gehörbildung (2)
- Liturgik/Hymnologie

Die Ziffern nach den Fächernamen geben die Mehrfachbewertung an.

#### 4b. Zeugnisfächer der Teilbereichsprüfung „D“ als Bläser-Chorleitung

- Bläser-Chorleitung (3)
- Instrumentalspiel/Gehörbildung (2)
- Musiktheorie/Tonsatz (2)
- Instrumentenkunde und Grundkenntnisse der Bläserausbildung (2)
- Liturgik/Hymnologie

Die Ziffern nach den Fächernamen geben die Mehrfachbewertung an.

#### Zensuren (Punkte-System)

Punkte	Zensuren
15	1 +
14	1
13	1 -
12	2 +
11	2
10	2 -
9	3 +
8	3
7	3 -
6	4 +
5	4
4	4 -
3	5 +
2	5
1	5 -
0	6

Besteht ein Prüfungsfach aus mehreren Einzelabschnitten, so werden diese erst einzeln bewertet. Die Punktzahlen der Einzelabschnitte werden addiert und durch die Anzahl der Einzelabschnitte dividiert. Die sich daraus ergebende Punktzahl wird mit der Wertigkeitszahl (1, 2 oder 3-fach) multipliziert und ergibt die Endpunktzahl (Zensur) für das Prüfungsfach.

Die Endpunktzahlen aller Prüfungsfächer werden addiert und durch die Anzahl der Prüfungsfächer (wird ein Fach 2 oder 3-fach gewertet, so wird die Anzahl des Prüfungsfaches verdoppelt oder verdreifacht) geteilt. Die sich daraus ergebende Punktzahl ergibt die Endzensur.